

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des**  
**Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar – See“**  
**(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2,5,15 und 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 13.07.2011 in der Fassung der Bekanntmachung (GVOBl. M-V S. ), § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 30.11.1992 LwaG (GVOBl.M-V S. 669) sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16.07.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftsanspruch
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband Gewerbegebiet Penkun „Klar – See“, nachfolgend ZV genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

**§ 2 Gebührenmaßstabstäbe und Gebührensätze**

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks.
- (2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 60 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.Bsp. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenteil von mindestens 25%.
- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 1,35 €/ m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

(1)Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes oder bei Wohnungs-und Teileigentum der Wohnungs-und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.

Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2)Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel nachweist.

(3)Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so können die zur Gebührenberechnung erforderlichen Grundstücksflächen zur Schätzung ermittelt werden.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12.desselben Kalenderjahres.

(2)Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Kalenderpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3)Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1)Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2)Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Auskunftsanspruch**

Dem Gebührensschuldner ist vom Zweckverband oder einem Beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung des Zweckverbandes nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung MV war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes MV nachträglich geändert wurde. § 29 Abs.2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes MV ist entsprechend anzuwenden. Ein Kostenersatz darf hierfür nur verlangt, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz MV.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.  
nachkommt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 16.7.2020



  
Stegemann  
Vorsteher des Zweckverbandes